

## Zur Ausbildung

Folgende Voraussetzungen gelten für Gerichtssachverständige im Bereich der Familien-, Kinder- und Jugendpsychologie:

- Abschluss eines Diplomstudiums oder Bachelor- und Masterstudiums der **Psychologie** mit einem Gesamtausmaß von mind. 300 ECTS-Anrechnungspunkten
- Mehrjährige praktische und theoretische, gesetzlich geregelte, **postgraduelle Ausbildung zur/zum Klinische/n PsychologIn** sowie **Eintragung in die Liste der Klinischen PsychologInnen** des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
- **Spezielle Kenntnisse** auf dem Gebiet der **Familien-, Kinder- und Jugendpsychologie**
- (Zumindest) **fünf Jahre** eigenverantwortliche **klinisch-psychologische Tätigkeit** nach Erlangen der Berufsberechtigung
- **Kommissionelle Prüfung** der allgemeinen Beeidigung und gerichtlichen Zertifizierung (gemäß SDG) sowie Eintragung in die öffentlich einsehbare **Liste der Sachverständigen des Bundesministeriums für Justiz (BMJ)** - sofern keine Eintragung gegeben ist, muss das Gericht die sachverständige Person beeidigen.

Psychologische Sachverständige für Familien-, Kinder- und Jugendpsychologie unterliegen außerdem der

- **gesetzlichen Verpflichtung zur Fortbildung** sowie einer ausdrücklichen Empfehlung durch das BMSGPK, spezifische Fort- und Weiterbildungen zu absolvieren (Angebot von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen bspw. durch den BÖP)
- **Qualitätssicherung** durch die **Ethik- und GutachterInnen-Richtlinien** des BMSGPK sowie durch das **Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG)**

Sie brauchen psychologische Hilfe oder haben noch Fragen rund um das Thema psychologische Begutachtung?

Unsere  
Helpline  
ist für  
Sie da!



**01 504 80 00**  
helpline@boep.or.at

Sie suchen eine/n PsychologIn in Ihrer Nähe oder online?  
Dann nutzen Sie Psychnet, die größte PsychologInnen-Suchmaschine Österreichs:

**www.psychnet.at**



Berufsverband Österreichischer  
**PsychologInnen | BÖP**



Berufsverband Österreichischer  
**PsychologInnen | BÖP**



Psychologische  
Begutachtung  
im Auftrag von  
Familiengerichten

## Grundlegende Informationen

Ein **psychologisches Sachverständigengutachten** dient RichterInnen in diversen Verfahren als **Entscheidungsgrundlage**.

In **familiengerichtlichen Verfahren** werden häufig Gutachten in Auftrag gegeben, um (**richterliche Fragestellungen** – z. B. die Erziehungsfähigkeit der Eltern, den psychischen Zustand der Kinder und den Kindeswillen betreffend – mit klinisch-psychologischen Methoden zu beantworten.

Gerichtssachverständige aus dem Bereich der Familien-, Kinder- und Jugendpsychologie werden demnach von einem Gericht z. B. hinzugezogen, zu/

- **Fragen der Obsorge- und Kontaktregelung**
- **Fragen der Kindeswohlgefährdung** (Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch)
- **Fragen der Fremdunterbringung und Rückführung**
- Mitarbeit bei kontradiktorischen **Vernehmungen von minderjährigen Opfern und/oder ZeugInnen**
- **Fragen der Aussagetüchtigkeit und Glaubhaftigkeit einer Aussage**
- **Fragen der strafrechtlichen Verantwortungsreife** sowie **Deliktfähigkeit** von Minderjährigen.

Bei Bedarf und wenn die Eltern bzw. die entscheidungsfähigen, betroffenen Minderjährigen die Institutionen von der Verschwiegenheitspflicht entbinden, stehen Gerichtssachverständigen neben den eigenen Methoden **weitere Informationsquellen** zu, wie z. B. Informationen aus dem Kindergarten, der Schule oder von der Jugendhilfe. Außerdem können Gerichtssachverständige bei Bedarf dem Gericht bzw. den Eltern z. B. die Einholung eines Drogen-Screenings, eines medizinischen Befundes betreffend Alkoholmissbrauch oder einer früheren psychiatrischen Diagnostik vorschlagen (Hilfsbefund).

## Zum Ablauf für Familien

Wird im Zuge eines Obsorge- oder Kontaktrechtverfahrens vom Gericht ein/e Sachverständige/r hinzugezogen, so wird die Untersuchung folgendermaßen angelegt:

- In der Regel werden **die Eltern und die Kinder** in die familienrechtliche Untersuchung miteinbezogen (ggf. auch neue LebenspartnerInnen der Kindeseltern, Großeltern oder andere Familienangehörige).
- **Verschiedene psychologische Instrumente** werden zur Untersuchung eingesetzt, wie z. B. ausführliche Explorationsgespräche, Testuntersuchungen von Erwachsenen und Kindern, Verhaltens- und Interaktionsbeobachtungen.
- **Untersuchung mit Kindern:** In der Regel werden Kinder im Einzelsetting untersucht. Nur bei Kleinstkindern oder besonders ängstlichen Kindern ist die Anwesenheit der Bezugsperson notwendig. Den Kindern wird – abhängig vom Alter – die Möglichkeit geboten, ihr Erleben auch im Rahmen von standardisierten Tests und projektiven Verfahren zum Ausdruck zu bringen.
- **Interaktionsbeobachtungen** werden meist mit beiden Elternteilen (getrennt oder gemeinsam) sowie mit den Kindern durchgeführt. Diese können sowohl in den Praxen der Sachverständigen als auch im Rahmen von Hausbesuchen sowie fallweise in Besuchscafés, Heimen, Wohngemeinschaften o. Ä. durchgeführt werden. Je nach Zweck der Untersuchung wird die Interaktionsbeobachtung anhand spezifischer Kriterien ausgewertet.

## Tätigkeit von psychologischen Gerichtssachverständigen

Die Erstellung eines Gutachtens durch eine/n psychologische/n Gerichtssachverständige/n dauert zumeist drei bis vier Monate und umfasst in der Regel folgende Arbeitsschritte:

- **Aktenstudium und -analyse** (Extrahieren relevanter Informationen aus dem Gerichtsakt)
- **Untersuchungsplanung** (Auswahl an klinisch-psychologischen Erhebungsinstrumenten, Erstellen bzw. Anpassen des Leitfadens für das psychologisch-diagnostische Explorationsgespräch)
- **Befundaufnahme** (klinisch-diagnostische Interviews, bei Kindern unter Zuhilfenahme kinderpsychologischer Explorationshilfen; klinisch-psychologische Testverfahren: alters- und fallspezifische Fragebögen, projektive Verfahren; Interaktionsbeobachtungen bei Kindern und Eltern)
- **Diagnostik** (Vorgabe, Auswertung der Befundergebnisse inkl. Interpretation)
- **Fremdanamnese** (Befragen Dritter, z. B. Angehöriger zur Krankengeschichte)
- **Gutachtenerstellung** (Verschriftlichung der Befundergebnisse inkl. Conclusio und Beantwortung der richterlichen Fragestellung).

Das schriftliche Gutachten umfasst einen **klinisch-psychologischen Befund** sowie die **Beantwortung der richterlichen Fragestellung**. Nach Abschluss der Gutachtenserstattung kommt es in vielen Fällen zu einer Tagsatzung bei Gericht, wo das Gutachten erörtert wird. Das Gericht bestimmt, wer für die Kosten der Begutachtung aufzukommen hat. In der Regel werden zumindest in PflEGschaftsverfahren die Kosten des Gutachtens von den Kindeseltern je zur Hälfte zu tragen sein. Das Gericht verpflichtet die Parteien vor Erstellung des Gutachtens bei Gericht einen Kostenvorschuss zu erlegen. Sachverständige sind verpflichtet, ab einer Höhe von € 2.000.- eine Kostenwarnung an das Gericht zu schicken.